

# Reglement IFA Fistball World Cups

(Gültig ab 1. Februar 2016)

## Inhalt

1. Veranstalter
2. Grundlagen / Allgemeines
3. Organisation
4. Teilnahmeberechtigung
5. Termin / Spielplan
6. Wertung
7. Schiedsrichter / Linienrichter
8. Delegationen
9. Wirtschaftliche Angelegenheiten
10. Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf
11. Einsprüche
12. Schiedsgericht
13. Versicherung
14. Verstöße
15. Inkrafttreten

## **1 Veranstalter**

Die International Fistball Association (IFA) führt durch:

IFA YEAR Fistball Men's World Cup Venue City

IFA YEAR Fistball Women's World Cup Venue City

- 1.1 Jeder Wettbewerb wird vom Generalsekretariat ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.
- 1.2 Die IFA-Spielordnung (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

## **2 Grundlagen / Allgemeines**

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Vereinbarung zwischen der IFA und dem ausrichtenden Mitgliedsverband
- Organisationsplan der IFA inkl. Spielplan und Technischem Reglement
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA
- Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

## **3 Organisation**

- 3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des IFA-Präsidiums, das einen Competition Manager (IFA-CM) nominiert.
- 3.2 Für die technische Abwicklung ist die Sport Kommission der IFA (SP - IFA) verantwortlich, sie entsendet einen Technischen Delegierten (IFA-TD). Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA - Präsidium dulden.
- 3.3 Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt durch das IFA-Präsidium. Das IFA-Präsidium bestimmt turnusgemäß den durchführenden Mitgliedsverband aus folgenden kontinentalen Verbänden: 2017-Europa, 2018-Amerika, 2019-Afrika, 2020-Asien/Ozeanien. Vorrang haben jene Mitgliedsverbände, aus denen der amtierende Kontinentalsieger kommt.

## **4 Teilnahmeberechtigung**

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind je Kontinent (Afrika, Asien, Australien und Ozeanien, Europa, Nordamerika, Südamerika) eine Mannschaft der Mitgliedsverbände, bei Kontinenten mit Kontinentalmeisterschaften die jeweiligen Sieger der höchsten Cup-Wettbewerbe des Vorjahres der Vereinsmannschaften der Frauen bzw. Männer, wenn der Mitgliedsbeitrag nach § 2 der Geschäftsordnung durch den Mitgliedsverband bezahlt ist.
  - 4.1.1 Die Meldung der teilnahmeberechtigten Vereine mit Anschrift des Verantwortlichen hat durch die Mitgliedsverbände unverzüglich nach Abschluss der Kontinentalmeisterschaften an die IFA-Sportkommission zu erfolgen.

- 4.1.2 Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Teilnahmeberechtigung, so rückt die im entsprechenden kontinentalen Wettbewerb nächstplatzierte Mannschaft nach.
- 4.1.3 Eine Mannschaft, die trotz Qualifikation nicht teilnimmt, verliert für das folgende Jahr die Teilnahmeberechtigung am World Cup.
- 4.2 Je Mannschaft können 10 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- 4.3 Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, für die zum Zeitpunkt des Wettbewerbes eine Spielberechtigung des betreffenden Vereins vorliegt und die innerhalb eines Monats vor Beginn der Veranstaltung für keinen anderen Verein startberechtigt waren. Bestätigte Listen des nationalen Verbandes und die vom Verantwortlichen unterschriebene Einsatzliste sind rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Spielleitung abzugeben.

## **5 Termin / Spielplan**

- 5.1 Der Wettbewerb findet grundsätzlich jährlich statt
- 5.2 Der Termin wird durch das Präsidium nach Abstimmung mit dem ausrichtenden Mitgliedsverband festgelegt.
- 5.3 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der SK - IFA erstellt.

## **6 Wertung**

- 6.1 Für die Wertung gilt die IFA - Spielordnung (IFSO), Ziff. 4.3.
- 6.2 Bei Teilnahme von zwei Mannschaften auf vier Gewinnsätze bis 11 gespielt. Gewinnt jede Mannschaft ein Spiel, findet unmittelbar im Anschluss an das zweite Spiel ein Entscheidungssatz statt.
- 6.3 Bei Teilnahme von mehr als zwei Mannschaften auf drei Gewinnsätze bis 11 gespielt. Sind nach Abschluss der Spiele der 1. und 2. punktgleich, findet unmittelbar im Anschluss an das letzte Spiel ein Entscheidungssatz statt.
- 6.4 World Cup Sieger ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. den Entscheidungssatz gewinnt.

## **7 Schiedsrichter / Linienrichter**

- 7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet. Sie werden durch den Ressortchef Schiedsrichterwesen der IFA berufen.
- 7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt, die ebenfalls durch den Ressortchef Schiedsrichterwesen der IFA auf Vorschlag des nationalen Schiedsrichterreferates berufen werden.

## **8 Definitionen**

### **8.1 Delegation**

Die Delegationsstärke beträgt 10 Spieler und 2 Betreuer, insgesamt 12 Personen. Zusätzliche offizielle Delegationsmitglieder (Betreuer, Medienmitarbeiter, etc.) sind mit Kostenfolge für die teilnehmende Mannschaft bis zu max. 4 Personen möglich; sie werden mit der Delegation zu gleichen Konditionen akkreditiert.

### **8.2 World Cup Teilnehmer IFA**

Alle Delegationen (Personenanzahl höchstens 12 Personen), Vertreter der IFA (höchstens 5 Personen), Schiedsrichter der IFA (höchstens 3 Personen), Ehrengäste der IFA (höchstens 3 Personen), Sponsoren der IFA (höchstens 3 Personen)

### **8.3 Aufenthaltsdauer der World Cup Teilnehmer**

Delegationen, Vertreter der IFA und Schiedsrichter – 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung (Eröffnung oder erstes Spiel) bis 24 Stunden nach Veranstaltungsende (Abschlussbankett oder letztes Spiel)

Ehrengäste und Sponsoren der IFA – 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung (Eröffnung)

Ausnahme: Für Vertreter der IFA, die im Organisationsteam involviert sind (IFA-CM, IFA-TD, IFA-Mitarbeiter), können in Absprache mit dem EM-OK zusätzliche Aufenthaltstage beanspruchen.

### **8.4 Unterkunft**

Hotel Kategorie – 3 Sterne

Belegung – Einzelzimmer (Vertreter der IFA, Schiedsrichter, Ehrengäste und Sponsoren der IFA); bei Belegung eines Zweibettzimmers mit einer 2. privaten Person ist die Differenz zum Einzelzimmer dem Ausrichter zu bezahlen.

Belegung – Doppelzimmer für die Delegationen

### **8.5 VIP – Akkreditierung**

Reservierter Sitzplatz der besten Kategorie

Zutritt zu VIP Area inklusive Verpflegung (Essen und Getränke)

Parkplatz bzw. Shuttledienst vom Hotel

## **9 Wirtschaftliche Angelegenheiten**

### **9.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:**

- für die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung (Infrastrukturen, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Materialien, Sicherheit, Betreuung Delegationen und Medienvertreter, Helfer und Mitarbeiter, Versicherungen etc.)
  - laut Vorgabe im Organisationsplan
- für den Transfer aller World Cup Teilnehmer IFA vom Unterbringungsort zu den Trainings- und Spielorten sowie bei Teilnehmern mit Flug- bzw. Bahn- oder Busreise vom nächstgelegenen Flughafen bzw. Bahnhof zum Unterbringungsort
- für den Aufenthalt der Delegationen (max. 12 Personen), Unterbringung Hotel, Verpflegung Vollpension
- für den Aufenthalt der Vertreter der IFA, Schiedsrichter der IFA, Ehrengäste der IFA, Sponsoren der IFA. Unterbringung Hotel, Verpflegung VIP – Akkreditierung
- Reisekosten für die Schiedsrichter und die Vertreter der IFA – CM und TD
- 20 Freikarten - 5 VIP Karten, 15 Karten für reservierte Sitzplätze für die gesamte Veranstaltung an die IFA
- ein Bankett für die World Cup Teilnehmer IFA
- für Trophäen an alle teilnehmenden Mannschaften

- für ein Gastgeschenk an alle World Cup Teilnehmer IFA
- Reise- und Aufenthaltskosten für den IFA-CM für Vorbereitungsarbeiten
- Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist der IFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband die IFA-Gebühr für den entsprechenden IFA Fistball World's Cup zu bezahlen.

9.2 Die teilnehmenden Mannschaften haben die Kosten für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort sowie alle sonstigen Auslagen, so weit sie nicht vom Ausrichter gem. Ziff. 9.1 zu übernehmen sind, selbst zu tragen.

9.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Mitgliedsverband und dem Organisator können jederzeit getroffen werden.

## **10 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf**

10.1 Der Sieger erhält einen Wanderpokal der IFA.

Er hat den Wanderpokal auf seine Kosten zu gravieren und beim nächsten entsprechenden Wettbewerb zur Verfügung zu stellen.

Der Wanderpokal geht nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Reihenfolge oder nach insgesamt fünfmaligem Gewinn durch eine Mannschaft in deren endgültigen Besitz über

Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je 12 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

Jede Mannschaft wird mit einer Trophäe ausgezeichnet.

10.2 Die Siegerehrung wird vom IFA - Präsidenten oder einem anwesenden IFA - Präsidiumsmitglied bzw. IFA-CM / IFA-TD vorgenommen.

10.3 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom IFA - CM festgelegt.

## **11 Einsprüche**

11.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr bei der IFA einzureichen

IFA - Office/Generalsekretariat, Münchner-Bundesstr. 9, A-5020 Salzburg  
Tel. +43 662 42 31 98, Mobil: +43 650 2253313, Email: office@ifa-fistball.com  
Deutsche Bank, Kaiserswerther Str. 239, D-40474 Düsseldorf  
IBAN: DE37300700240741922900, BIC/SWIFT-Code: DEUTDE3333030000  
Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

11.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

11.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA - Spielordnung (IFSO), Ziff. 5.

## **12 Schiedsgericht**

12.1 Ein Schiedsgericht wird von einem IFA - Beauftragten bestimmt.

## **13 Versicherung**

13.1 Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.

13.2 Für die IFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

## **14 Verstöße**

**14.1** Das IFA - Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

## **15 Inkrafttreten**

**15.1** Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des IFA-Präsidiums am **14. Jänner 2016** mit Wirkung vom **1. Februar 2016** in Kraft